

**Programm (Änderungen möglich):**

- 14.3. Grundlagen und materielles Strafrecht
- 4.4. Was geschieht im Strafprozess?
- 25.4. Staatliche Eingriffsbefugnisse – private Ermittlungen
- 2.5. Große Wirtschaftsprozesse
- 9.5. Terrorismus und organisierte Kriminalität – die Ausdehnung des Strafrechts
- 16.5. Aktuelle Kriminalpolitik: Was kann das Strafrecht leisten?
- 30.5. Zusammenfassung und Abschluss

**Begriffsfelder:**

Sein und Sollen – Wenn T dann R

Normen und Werte – Rechtsgüter

Positives Recht – Naturrecht – Legalitätsprinzip

Dogmatik – Kriminalpolitik

Fragmentarischer – akzessorischer Charakter des Strafrechts

Strafrecht – Verwaltungsstrafrecht

Materielles Recht – formelles Recht

Tadel – Übel

Strafgrund – Strafzweck

Absolute – relative Strafrechtstheorien

Generalprävention – Spezialprävention – Vergeltung

Keine Strafe ohne Gesetz (Nulla poena sine lege)

Analogieverbot – Rückwirkungsverbot – Verbot des Gewohnheitsrechts

Schuld – Strafe – Vorbeugende Maßnahme

**Fälle:**

1. A sticht mit dem Messer auf X ein. X stirbt.
2. X überfällt den A. A wehrt sich mit dem Messer und trifft X tödlich.
3. Im Zuge eines Streites zwischen schwer Betrunkenen zieht A ein Messer und ersticht X.

**Analytischer Verbrechensbegriff – Schema der Fallprüfung**

4. A und B liefern einander um 1 Uhr nachts mitten in der Stadt eine wilde Wettfahrt mit auffrisierten Autos. Als X mit seinem Auto aus einer Seitengasse kommt, „schießt“ ihm A mit 220 km/h ab. X stirbt.
5. A hat seine Ersparnisse vieler Jahre (100.000 Euro) in bar von der Bank abgehoben, um sich eine Wohnung zu kaufen (der Verkäufer besteht auf Barzahlung). X hat ihn dabei beobachtet. Kaum hat A die Bank verlassen, entreißt ihm X die Tasche mit dem Geld und läuft davon. Als X zu entkommen droht, schießt ihm der vor der Bank postierte Wachmann B (der die Situation erfasst hat) nach und trifft X tödlich.

**Notwehr**

§ 3. (1) Nicht rechtswidrig handelt, wer sich nur der Verteidigung bedient, die notwendig ist, um einen gegenwärtigen oder unmittelbar drohenden rechtswidrigen Angriff auf Leben, Gesundheit, körperliche Unversehrtheit, Freiheit oder Vermögen von sich oder einem anderen abzuwehren.

Die Handlung ist jedoch nicht gerechtfertigt, wenn es offensichtlich ist, daß dem Angegriffenen bloß ein geringer Nachteil droht und die Verteidigung, insbesondere wegen der Schwere der zur Abwehr nötigen Beeinträchtigung des Angreifers, unangemessen ist.

(2) Wer das gerechtfertigte Maß der Verteidigung überschreitet oder sich einer offensichtlich unangemessenen Verteidigung (Abs. 1) bedient, ist, wenn dies lediglich aus Bestürzung, Furcht oder Schrecken geschieht, nur strafbar, wenn die Überschreitung auf Fahrlässigkeit beruht und die fahrlässige Handlung mit Strafe bedroht ist.

**Rechtsfolgen (Sanktionen):**

Freiheitsstrafe – Geldstrafe – ...

Sind Geldstrafen gerecht?

Sanktionenpalette

Ein Strafrecht für juristische Personen?